

Präambel

Jeder, der die Abfallentsorgung der Stadt Leipzig nutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Oberstes Ziel ist die Abfallvermeidung.

Lassen sich Abfälle nicht vermeiden, so hat die Verwertung Vorrang.

Erst an letzter Stelle steht die umweltverträgliche Beseitigung nicht vermeidbarer und nicht verwertbarer Abfälle. Die Stadtverwaltung Leipzig, für die diese Rangfolge selbstverständlich ebenfalls gilt, übernimmt in Bezug auf das Erreichen der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. So sollen in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf Flächen, die Eigentum der Stadt sind, Speisen und Getränke grundsätzlich nur in wiederverwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Dies gilt entsprechend auch für kommunale Märkte (siehe Marktordnung).

Die Stadtverwaltung hat, insbesondere im Beschaffungswesen, bei der Planung und bei Baumaßnahmen, deren Träger sie ist, so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Verwertung durchgesetzt wird. Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit auszeichnen und die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zur Reduzierung des Abfallaufkommens führen. Erzeugnisse, deren Einsatz auf Grund ihrer Zusammensetzung, bestimmter Inhaltsstoffe, ihrer Herkunft oder ihrer energieintensiven Herstellung nicht umweltverträglich ist, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben grundsätzlich auszuschließen.

Die Stadtverwaltung wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften ein, an denen sie beteiligt ist, damit diese die Entstehung von Abfällen vorbildlich vermeiden und die Wiederverwendung von Gegenständen bzw. die Verwertung fördern. Mit diesen Selbstverpflichtungen will die Stadtverwaltung ein Signal für die Leipziger Bürger setzen und zum Schutz der Ressourcen und zur Erhaltung der Lebensqualität beitragen.

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003, berichtigt: 25. 04. 2003, SächsGVBl S. 159,
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 05. 1999, SächsGVBl. S. 262, in der zurzeit gültigen Fassung,
- in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994, BGBl. I S. 2705, in der zurzeit gültigen Fassung sowie
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. 06. 2002, BGBl. I S. 1938

wurde von der Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 15. 11. 2006 (Ratsbeschluss RBIV-728/06, veröffentlicht im Amtsblatt 23/06 vom 18. 11. 2006), geändert durch den Ratsbeschluss RBIV-1045/07 vom 14. 11. 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt 22/07 vom 24. 11. 2007), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - den Schadstoffgehalt in den Abfällen so gering wie möglich zu halten,
 - zur Verwertung der nicht vermeidbaren Abfälle beizutragen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen.

§ 2 Aufgaben und Umfang der städtischen Abfallwirtschaft

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Territorium gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht Dritter bedienen.
- (2) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst das Einsammeln, Befördern und Verwerten aller in ihrem Territorium angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und das Einsammeln und Befördern aller Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen soweit diese nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

- (3) Die Stadt berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Es wird ein Bürgertelefon „Abfall“ unterhalten. Die Rufnummer und die Beratungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten ist.

A. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden. Dazu gehören z. B. Bioabfälle (s. § 18), Hohlglas, Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall, Verpackungen aus Papier und Pappe, Druckerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften, Schrott (s. § 15), Elektroschrott (s. § 19).

B. Abfälle zur Beseitigung – Restabfälle

1. Restabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, nicht verwertet werden und regelmäßig in genormten Behältern (s. § 10 (2)) gesammelt werden. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen.
2. Gewerbliche Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle).

- (2) **Autowracks** im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen.

- (3) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abbruchabfälle, Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.

A. Abbruchabfälle sind z. B. Fenster, Türen und Sanitärkeramik.

B. Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

C. Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

D. Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

E. Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(4) Bereitstellplatz

A. Platz auf dem Grundstück, auf dem die Behälter am Abholtag zur Leerung bereitstehen. Dieser Platz ist häufig gleichzeitig der Standplatz, an dem auch zwischen den Abholtagen die Abfallbehälter aufbewahrt werden (siehe dazu auch Absatz 11, § 11 und Anlage 3).

B. Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Behälter am Entsorgungstag vom Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitgestellt werden. Die Behälter werden durch die Stadt nach den Festlegungen des § 8 (2) gesondert gekennzeichnet.

(5) Biologisch abbaubare organische Abfälle (Bioabfälle) im Sinne dieser Satzung sind

A. Bioabfälle aus Haushaltungen.

Das sind

1. Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz mit Papierfiltertüten, Teebeutel, Backwarenreste, Speisereste,
2. sonstige Abfälle wie Küchenkrepp, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne von unbehandeltem Holz, kompostierbare Kleintierstreu,
3. Gartenabfälle aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Wildkräuter, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume.

B. Bioabfälle aus öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Anfallstellen.

Das sind

1. nicht tierische Speise- und Nahrungsmittelabfälle wie Küchen- und Kantine-abfälle, Abfälle von Obst und Gemüse aus Verkaufseinrichtungen und Märkten, Reste aus der Nahrungs- und Genussmittelzubereitung, überlagerte Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ohne Verpackung bzw. mit Verpackung, wenn diese kompostierbar ist, soweit sie nicht dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen,
2. kompostierbare Verpackungsabfälle wie durch Lebensmittel verschmutzte Kartonagen und Holzstiegen, kompostierbares Geschirr,
3. pflanzliche Garten- und Parkabfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen wie Rasenschnitt, Hecken- und Strauchschnitt.

(6) Elektroschrott im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte aus Haushaltungen und dem Gewerbe wie Haushaltgroßgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Elektrowerkzeuge, Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe, der Kommunikations- und Informationstechnik, Uhren, Spielzeug usw. soweit sie elektrische oder elektronische Bauelemente enthalten.

- (7) **Krankenhausabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Das sind Wund- und Gipsverbände, Spatel, Tupfer, Einwegwäsche, Einwegkleidung und Windeln.
- (8) **Marktabfälle** sind auf Märkten anfallende Abfälle zur Entsorgung, z. B. nicht verwertbare Verpackungsmaterialien und Bioabfälle (s. § 3 (5) B. 1.).
- (9) **Schadstoffe** sind gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe oder Produkte, die aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohls nicht gemeinsam mit Restabfällen gesammelt, transportiert und beseitigt werden dürfen. Dazu gehören z. B. Altmedikamente, Pflanzen- und Holzschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farbreste, Batterien, Säuren, Laugen, Salze, Haushaltchemikalien und die Verpackungen der genannten Schadstoffe mit Restinhalten.
- (10) **Sperrmüll** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die auf Grund ihrer Abmessungen oder ihrer Beschaffenheit nicht gemeinsam mit Restabfällen in einem Behälter von maximal 80 l gesammelt werden können. Zum Sperrmüll gehören z. B. Möbelstücke, Teppiche und Matratzen.
Nicht als Sperrmüll anzusehen sind u. a. Autowracks, Kraftfahrzeugzubehörteile wie Kotflügel, Autoreifen sowie Bau- und Abbruchabfälle z. B. Fenster, Türen und Sanitärkeramik.
- (11) **Standplatz.** Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entsorgungstag die Behälter zur Leerung bereitstehen (s. a. Bereitstellplatz § 3 (4) A.).
- (12) **Transportweg.** Der Transportweg ist der Weg vom Bereitstellplatz zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße (siehe auch § 3 (4) A.).

§ 4 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht, Eigentumsübertragung

- (1) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung zur Abholung bereitgestellt sind.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten außerdem als angefallen, wenn sie vom Abfallerzeuger oder -besitzer unmittelbar zu den Wertstoffhöfen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
- (3) Schadstoffe gelten als angefallen mit der Abgabe durch den Erzeuger oder Besitzer am Schadstoffmobil oder an der stationären Annahmestelle in der Löbniger Straße.
- (4) Eine Durchsuchung oder Entnahme angefallener Abfälle durch Dritte ist, sofern keine schriftliche Erlaubnis der Stadt vorliegt, untersagt. Das gilt ebenfalls für Blaue Tonnen an Wertstoffinseln.
- (5) Nicht nach § 5 ausgeschlossene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder an den Wertstoffhöfen abgegeben worden sind.

- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht durch die Stadt sind die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (2) Von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht sind weiterhin ausgeschlossen:
- Kraftfahrzeuge und Anhänger und Teile dieser,
 - Sperrmüll, wenn er wegen seines Gewichtes oder seiner Beschaffenheit nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung (s. § 19 (5)) gesammelt und befördert werden kann,
 - Bau- und Abbruchabfälle,
 - Baumstämme und Wurzelstöcke.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht). Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Anschlussberechtigten in der angegebenen Reihenfolge
- a) die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle im Rahmen des § 2 dieser Satzung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Für Grundstücke, auf denen Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, ist die Stadt berechtigt, die zu entsorgenden Abfallarten und Mengen in Abhängigkeit von den genutzten Restabfallbehältern festzulegen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Anschluss- und Benutzungspflichtigen in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. (1) und alle anderen Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der städtischen Abfallentsorgung anzudienen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. (1) und alle anderen Besitzer von gewerblichen Restabfällen (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die gewerblichen Restabfälle der städtischen Abfallentsorgung anzudienen. Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem Grundstück keine gewerblichen Restabfälle gemäß § 3 (1) B. 2. anfallen.
- (4) Das bereitzuhaltende Mindestbehältervolumen für Restabfall beträgt für Haushaltungen 20 l pro amtlich gemeldeter Person. Der kleinste zum Einsatz kommende Restabfallbehälter hat ein Volumen von 80 Litern. Für Bioabfälle, die über die Biotonne gesammelt werden (s. § 18 (1)), sind 10 l pro amtlich gemeldeter Person vorzuhalten. Die kleinste Biotonne hat ein Volumen von 120 Litern.
- Unabhängig vom Mindestbehältervolumen hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird.
- (5) Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restabfall nach den Einwohnergleichwerten laut Anlage 2 ermittelt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich aus Absatz 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Anlage 2 Nummer 1 vorzuhaltende Behältervolumen angerechnet werden.
- Unabhängig vom Mindestbehältervolumen hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Bei Neuanschluss / Abmeldung und / oder bei Eigentümerwechsel eines anschlusspflichtigen Grundstücks hat der Anschlusspflichtige dies der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich einen Monat vor dem Bezug / der Abmeldung des Grundstücks bzw. vor dem Eigentümerwechsel anzuzeigen. Die Änderung der Anschrift des Anschlusspflichtigen sowie die beabsichtigte Änderung von Größe und / oder Anzahl der Abfallbehälter ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, ebenfalls schriftlich einen Monat vor der Änderung anzuzeigen.

- (2) Der Platz **innerhalb** des Grundstückes, auf dem die Behälter am Abholtag zur Entleerung bereitstehen (s. § 3 (4) A.), ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom Anschlusspflichtigen bei Neuanlage und jeder Änderung schriftlich anzuzeigen.

Werden die Sammelbehälter vom Anschlusspflichtigen oder von einem durch ihn Beauftragten am Leerungstag an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße **im öffentlichen Verkehrsraum** selbst bereitgestellt (s. § 3 (4) B.), ist das der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich anzuzeigen. Die Abfallbehälter werden in diesem Fall durch die Stadt nach Anzeige durch den Anschlusspflichtigen mit einem „B“ wie „Bereitsteller im öffentlichen Verkehrsraum“ gekennzeichnet. Die Bereitstellung im öffentlichen Verkehrsraum gilt dann für alle Abfallarten.

- (3) Baumaßnahmen auf dem Grundstück, die die Abfallsammlung beeinflussen, sind durch den Eigentümer eines Grundstücks unverzüglich schriftlich der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, anzuzeigen. Die zu erwartende Beeinträchtigung und das betreffende Grundstück sind anzugeben.
- (4) Das Errichten von Abfallbehälterschranken oder sonstigen Einhausungen und Einfriedungen bedarf einen Monat vorher der schriftlichen Anzeige bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, mit dem Nachweis, dass die Forderungen der Anlage 3 eingehalten werden.
- (5) Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen (Eigenkompostierung) ist durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, schriftlich mitzuteilen.

Wenn die Stadt nicht einen Monat nach Eingang der Erklärung eine ablehnende Entscheidung trifft, gilt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne als erteilt.

Wird die Eigenkompostierung ganz oder teilweise eingestellt, ist dies durch den Anschlusspflichtigen der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (6) Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Müssen Schließsysteme (Abfallschränke, Schlüsseltresore u. Ä.) vor dem Entsorgen der Abfallbehälter geöffnet werden, ist ihr Standort der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, anzuzeigen (siehe dazu auch Anlage 3, Punkte 4 und 10).

§ 9 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben den Beauftragten der Stadt über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, auf Anforderung auch schriftlich, Auskunft zu geben.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter zu dulden.

- (3) Den Mitarbeitern der Stadt und beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (4) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit ihrem Dienstausweis bzw. durch Vollmacht auszuweisen.
- (5) Bei Abmeldungen von Grundstücken von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, kurzfristig Zugang zu den Behältern zum Zwecke der Abholung erhält.

§ 10 Abfallbehälter

- (1) Entsorgungspflichtige Abfälle dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der Abfälle sind folgende amtlich gekennzeichnete Behälter zugelassen:
 - 80-l-Restabfallbehälter,
 - 120-l-Restabfallbehälter,
 - 240-l-Restabfallbehälter,
 - 1 100-l-Restabfallbehälter,
 - 120-l-Bioabfallbehälter (Biotonnen),
 - 240-l-Bioabfallbehälter (Biotonnen),
 - Abfallgroßcontainer,
 - Abfallpressen,
 - amtlich gekennzeichnete Gartenabfallsäcke.

Bei besonderen baulichen Bedingungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen der Einsatz von Spezialpressen (Fremdpressen) genehmigt werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Art und Anzahl sind nach den Regelungen dieser Satzung zu bestimmen.
- (4) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel vollständig schließen lassen. Das Einbringen heißer Asche sowie Einschlämmen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Verdichten des Inhaltes mit mechanischen Hilfsmitteln („Müllpacker“ u. Ä.), das zu Schäden an den Behältern führen kann. Die maximale Gesamtlast nach Anlage 3 Punkt 5. ist zu beachten.
- (5) Abfallbehälter bis zur Größe von 1 100 l und Abfallpressen dürfen nicht mit massiven und schweren Gegenständen wie Maschinenteilen, Betonstücken, Steinen u. Ä., die zur Beschädigung der Belademechanismen der Sammelfahrzeuge bzw. der Abfallpressen führen können, gefüllt werden.

- (6) Die Benutzung der Abfallbehälter für die Sammlung flüssiger Abfälle sowie von Eis und Schnee ist untersagt.
- (7) Die Nutzung der Abfallbehälter zu Werbezwecken und das Anbringen von Plakaten u. Ä. ist untersagt. Lediglich die Adresse darf zur eindeutigen Zuordnung in Form von bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, erhältlichen Aufklebern auf dem Behälter angebracht werden.
- (8) Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Behälter entstehen, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (9) Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter nach Absprache mit der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom Anschlusspflichtigen verschließbar gestaltet und verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o. Ä. sind nicht erlaubt. Zur Leerung vorgesehene Behälter sind vom Anschlusspflichtigen oder von einem durch ihn Beauftragten am Leerungstag bis 6.00 Uhr unverschlossen bereitzustellen (siehe auch § 12 (3)).
- (10) Alle einem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter enthalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Der Chip erlaubt die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Behälter ohne Chip sind nicht zugelassen. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

§ 11 Standplatz / Bereitstellplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz (s. § 3 (10)) für Abfallbehälter vorzuhalten.
- (2) Der Bereitstellplatz (s. § 3 (4) A.) für die Abfallbehälter zur Leerung am Abholtag und der Transportweg zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße sind am Abholtag verkehrssicher, schnee- und eisfrei zu halten und ausreichend zu beleuchten. Am Abholtag ist in der Zeit von 6.00 – 16.00 Uhr der ungehinderte Zugang zu den Abfallbehältern zu gewährleisten, wenn diese geleert werden sollen.
- (3) Bautechnische Einzelheiten für den Standplatz / Bereitstellplatz und den Transportweg sind entsprechend Anlage 3 zu realisieren.
- (4) Der Standplatz darf nicht auf öffentlichen Straßen (gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz) angelegt werden. Lediglich am Abholtag können die Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss am Abholtag bis 6.00 Uhr erfolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (s. a. § 3 (4) B. und § 8 (2)).

- (5) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt gesperrt (z. B. durch Baumaßnahmen) und der Transport der Behälter dadurch in unzumutbarer Weise erschwert ist.
- (6) Die Verlegung des Bereitstellplatzes durch den Anschlusspflichtigen bedarf einen Monat vor Verlegung der schriftlichen Anzeige bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung.
- (7) In besonderen Fällen kann die Stadt den Bereitstellplatz festlegen. Das gilt insbesondere bei Stichstraßen, Privatstraßen und bei mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbaren Straßen oder bei Bereitstellplätzen auf dem Grundstück, die den Forderungen dieser Satzung nicht genügen.
- (8) Werden Abfallbehälterschranken genutzt, sind die Anforderungen laut Anlage 3 Punkt 4 einzuhalten. Können diese nicht erfüllt werden, hat der Anschlusspflichtige oder ein von Ihm Beauftragter die Behälter zur Leerung außerhalb des Schrankes aufzustellen.

§ 12 Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter

- (1) Die Leerung der gemäß § 10 (2) zugelassenen Abfallbehälter erfolgt nach festgelegten Tourenplänen grundsätzlich im 14-täglichen Turnus. Über den Zeitpunkt der Behälterentleerung entscheidet die Stadt unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf einen bestimmten Räumtag.
- (2) Die Leerung der vom Anschlusspflichtigen oder durch einen von ihm Beauftragten ebenerdig bereitzustellenden Abfallbehälter findet montags bis freitags zwischen 6.00 und 16.00 Uhr statt. Im Ausnahmefall gemäß § 13 dieser Satzung bzw. nach Wochenfeiertagen kann die Leerung auch samstags und sonntags zwischen 6.00 und 14.00 Uhr durchgeführt werden.

Nach Wochenfeiertagen verschiebt sich der Leertag in der Regel für alle verbleibenden Tage der Woche auf den jeweils nachfolgenden Tag. Bei Häufung von Wochenfeiertagen werden die speziellen Regelungen ortsüblich bekannt gegeben.

- (3) Es werden grundsätzlich nur frei zugängliche bzw. zur Abholung bereitgestellte Abfallbehälter entleert. Das Zugangverschaffen der Entsorger durch Klingeln ist nicht möglich.

Für den Entsorger muss eindeutig zu erkennen sein, ob die Restabfallbehälter geleert werden sollen oder nicht. Soll keine Leerung stattfinden, ist entweder der Behälter oder der Zugang zum Behälter verschlossen zu halten. Vor einer gewünschten Leerung sind Fahrradschlösser, Ketten und Ähnliches zur Verhinderung von Schäden an Behältern, Schlössern und Sammelfahrzeugen vom Abfallbehälter vollständig zu entfernen.

Der Leerungswille ist eindeutig erkennbar, wenn der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter am Entsorgungstag die Behälter im öffentlichen Verkehrsraum selbst bereitstellt (s. § 3 (4) B. und § 8 (2)).

Am Räumtag frei zugängliche bzw. am Bereitstellort zur Leerung bereitstehende Abfallbehälter, die nicht vollständig gefüllt sind, gelten als gefüllt und werden geleert.

- (4) Können die Restabfälle oder Bioabfälle aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Entleerung der Sammelbehälter nicht geleert werden, so führt die Stadt bei Bedarf die Sammlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes gegen gesonderte Gebühr durch. Hinderungsgründe für die Leerung der Behälter sind zum Beispiel:
- verschlossene Grundstückseingänge obwohl die Behälter geleert werden sollen,
 - festgefrorene und / oder verdichtete Abfälle,
 - Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind,
 - auf dem Grundstück frei laufende Hunde.

Werden auf dem Grundstück frei laufende Hunde gehalten, muss der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter die Abfallbehälter am Entsorgungstag entsprechend den Regelungen dieses Paragraphen im öffentlichen Verkehrsraum selbst bereitstellen (s. § 3 (4) B. und § 8 (2)).

- (5) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen oder eines von ihm Bevollmächtigten beseitigt die Stadt einen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall von Restabfall oder Bioabfällen durch eine oder mehrere Zusatzberäumungen (Sonderleerungen). In diesem Fall sind die Behälter grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum (s. § 3 (4) B.) zur Leerung bereitzustellen.
- (6) Eines Antrages oder der Einwilligung des Anschlusspflichtigen bedarf es nicht, wenn die Zusatzberäumung der Behebung von Missständen dient, die insbesondere durch Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) eingetreten sind. Zu Nebenablagerungen zählt ebenfalls die Überfüllung der Behälter, durch die sich der Deckel nicht vollständig schließen lässt.
- (7) Bei mehr als viermaliger Behälterüberfüllung oder Nebenablagerung nacheinander ist die Stadt berechtigt, das Behältervolumen auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen auf das erforderliche Maß zu erhöhen. Hiervon wird der Anschlusspflichtige von der Stadt schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 13 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 14 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen (gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz) und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen, nicht zur Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.

§ 15 Sammlung von Abfällen zur Verwertung

- (1) Es werden insbesondere folgende Abfälle zur Verwertung erfasst:
 - Bioabfälle (s. § 18),
 - Druckerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften (Blaue Tonne),
 - Haushaltsschrott (Wertstoffhöfe),
 - Elektrogeräte (s. § 19 (1)),
 - Wertstoffe über die Sammlung eines Dualen Systems:
 - a) Hohlglas (Glassammelbehälter),
 - b) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe (Blaue Tonne),
 - c) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, aus Verbundstoffen und aus Metall (Gelbe Tonne oder Gelber Sack).

Anmerkung: Im Rahmen der Sammlung über die „Gelbe Tonne plus“ können auch materialgleiche Nichtverpackungen und elektrische Kleingeräte (Maße max. 30 x 30 x 30 cm) über die Gelbe Tonne / den Gelben Sack entsorgt werden.
- (2) Zur Getrenntsammlung von ausgewählten Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen werden gesonderte Sammelbehälter entsprechend den vertraglichen Festlegungen des jeweiligen Wertstoffesorgers mit dem Systembetreiber im Bringesystem oder direkt auf dem Grundstück aufgestellt.
- (3) Die Sammlung von Haushaltsschrott erfolgt über die Wertstoffhöfe der Stadt Leipzig.
- (4) Das Ablegen von Abfällen vor den Wertstoffhöfen ist untersagt.

§ 16 Sammlung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) In die Behälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle zur Verwertung gemäß § 3 (1) A. eingeworfen werden.
- (2) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen haben diese Abfälle der Stadt zu überlassen,
soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen können und sie gemäß § 5
dieser Satzung nicht vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen
sind.

- (3) Erzeuger oder Besitzer von gemäß § 5 dieser Satzung vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossenen Abfällen aus privaten Haushaltungen haben diese Abfälle selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten grundsätzlich den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) gemäß dessen gültiger Abfallwirtschaftssatzung anzudienen.

§ 17 Autowracks

- (1) Autowracks gemäß § 3 (2) sind nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug innerhalb eines Monats durch den Fahrzeughalter oder einen von ihm Beauftragten zu entfernen.
- (2) Die Stadt beseitigt widerrechtlich abgestellte Autowracks gemäß § 3 (2), wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig.

§ 18 Bioabfälle

- (1) Die Stadt stellt zur Sammlung von biologisch abbaubaren organischen Abfällen aus Haushaltungen gemäß § 3 (5) A. dieser Satzung Bioabfall-Behälter (Biotonnen) auf den Grundstücken auf. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle getrennt gehalten und in die Biotonne eingegeben werden, es sei denn, er versichert schriftlich, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst kompostiert werden (s. a. § 8 (5)).

- (2) In die Biotonne dürfen nur kompostierbare Abfälle eingeworfen werden. Das Eingeben von Kunststofftüten ist untersagt.

Soweit in die Biotonne Abfälle eingeworfen werden, die die ordnungsgemäße Kompostierung verhindern, wird der Behälter nach Information des Anschlusspflichtigen (Aufkleber) nicht geleert. Der Anschlusspflichtige hat dann den nicht kompostierbaren Inhalt zu entfernen oder den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen.

- (3) Gartenabfälle aus Haushaltungen gemäß § 3 (5) A. 3. dieser Satzung können an den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden.

Maximal 0,2 m³ Gartenabfall pro Haushalt und Jahr werden an den Wertstoffhöfen gegen Mengenbons entgegengenommen. Die Abgabe ist in Einzelmengen 4 x 0,05 m³ oder als Gesamtmenge möglich. Jährlich wird den Leipziger Haushalten der „Abfallwegweiser“ zugestellt, der eine Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe und die vier Gartenabfallbons enthält (kostenfreies Bringesystem).

Die über die Menge von 0,2 m³ hinausgehende Entgegennahme von max. 1 m³ Gartenabfall pro Anlieferung ist nur gegen Abgabe von Gartenabfall-Wertmarken möglich. Diese Wertmarken sind vorher in den Bürgerämtern käuflich zu erwerben (kostenpflichtiges Bringesystem). Äste werden nur bis zum Durchmesser von

5 cm angenommen. Wurzelstöcke sowie Baumstämme sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

In den Monaten Oktober und November wird Laub an den Wertstoffhöfen entgegengenommen. Dazu ist die Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe vorzulegen. Die Menge ist aus Kapazitätsgründen auf max. 1 m³ pro Anlieferung begrenzt (kostenfreies Bringensystem für Laub).

Die Schätzung des Volumens erfolgt durch das vor Ort tätige Personal.

Außerdem besteht die Möglichkeit, amtlich gekennzeichnete Gartenabfallsäcke käuflich zu erwerben und auf Abruf vom Grundstück abholen zu lassen (kostenpflichtiges Holsystem).

Die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, bietet nach Vorbestellung einen entgeltpflichtigen Häckseldienst an.

Die Standorte und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, die Rufnummer für den Häckseldienst, das Verteildatum der Abfallwegweiser sowie die Verkaufsstellen für Gartenabfallsäcke und Gartenabfall-Wertmarken werden ortsüblich bekannt gegeben.

Die Termine und Ablegestellen von Weihnachtsbäumen werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben. Werden für die Abgabe von Weihnachtsbäumen die Wertstoffhöfe genutzt, ist die Berechtigungskarte vorzuzeigen. Gartenabfallbons werden nicht fällig.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt, Amt für Umweltschutz. Beim Befall durch Pflanzenschädlinge gelten die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).
- (5) Bioabfälle aus öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Anfallstellen gemäß § 3 (5) B. 1. und 2. können der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, kostenpflichtig zur Verwertung überlassen werden.

§ 19 Elektroschrott, Krankenhausabfälle zur Verwertung, Marktabfälle, Schadstoffe und Sperrmüll

- (1) **Elektroschrott** aus Haushaltungen gemäß § 3 (6) dieser Satzung und im Rahmen der Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird an den von der Stadt betriebenen Wertstoffhöfen gegen Vorzeigen der „Berechtigungskarte zur Nutzung der Wertstoffhöfe“ entgegengenommen (kostenfreies Bringensystem).

Für Elektrogroßgeräte bietet die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, einen kostenpflichtigen Abholdienst ab Grundstück an (kostenpflichtiges Holsystem).

Für Gewerbetreibende ist die Abgabe von Elektroschrott entsprechend den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) grundsätzlich nur in der Geithainer Straße 60 (Zentralobjekt des Eigenbetriebes Stadtreinigung) möglich.

Gasentladungslampen (Gruppe 4 des ElektroG) aus dem Gewerbe werden nur in der Lößniger Straße 7 entgegengenommen.

Zur Entsorgung von elektrischen Kleingeräten mit Kantenlängen kleiner als 30 cm kann bis auf weiteres die Gelbe Tonne / Gelber Sack genutzt werden. Batterien, Akkumulatoren und Kabel sind zu entfernen.

- (2) **Krankenhausabfälle** gemäß § 3 (7) dieser Satzung können der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, entgeltpflichtig übergeben werden.

Abfälle wie Wund- und Gipsverbände, Spatel, Tupfer, Einwegwäsche, Einwegkleidung und Windeln aus **Kleinanfallstellen** (z. B. Arztpraxen, Alten- und Pflegeheime) können über die regelmäßige Restabfalltour mit entsorgt werden. Die Abfälle sind in diesem Fall vom Abfallerzeuger vor dem Eingeben in den Behälter separat in Kunststoffsäcke von max. 70 l Fassungsvermögen und mit mindestens 0,05 mm Wandstärke zu verpacken.

- (3) Besitzer von Verkaufseinrichtungen und Händler auf Märkten, öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Grünanlagen haben für **Marktabfälle** gemäß § 3 (8) entsprechend den Festlegungen dieser Satzung Abfallbehälter durch die Stadt aufstellen zu lassen.

- (4) **Schadstoffe aus Haushaltungen** gemäß § 3 (9) dieser Satzung dürfen wegen ihrer Umweltgefährdung nicht gemeinsam mit dem Restabfall, Sperrmüll oder den Wertstoffen entsorgt werden. Sie sind der Stadt gesondert in der Lößniger Straße 7 oder am Schadstoffmobil zu übergeben. Die Standorte und -zeiten des Schadstoffmobils und die Öffnungszeiten der Lößniger Straße 7 werden ortsüblich bekannt gegeben.

Schadstoffe aus Gewerbebetrieben und medizinischen Einrichtungen können dem Eigenbetrieb Stadtreinigung kostenpflichtig übergeben werden.

- (5) **Sperrmüll** aus Haushaltungen gemäß § 3 (10) dieser Satzung wird bis zu einer Maximalmenge von 4 m³ pro Haushalt und Jahr vom Grundstück abgeholt (kostenpflichtiges Holsystem).

Sperrmüll wird außerdem mit Mengenbegrenzung an den Wertstoffhöfen der Stadt entgegengenommen (kostenfreies Bringesystem).

Die Wertstoffhöfe der Stadt dürfen nur von Bürgern der Stadt Leipzig genutzt werden. Zum Nachweis erhalten alle Leipziger Haushalte vor Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Berechtigungskarte mit Mengenbons. Sie gestattet, maximal 2 m³ Sperrmüll pro Haushalt und Jahr an den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Abgabe ist in Einzelmengen 20 x 0,1 m³ oder als Gesamtmenge möglich.

Nach § 6 (3) Angeschlossene können die Wertstoffhöfe der Stadt im Rahmen der ihnen übergebenen Mengenbons nutzen.

Die Rufnummern zur Vereinbarung der Sperrmüll-Abholung sowie die Standorte und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 20 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Gebühren sind in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig geregelt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 KrW-/AbfG, § 17 SächsABG und § 124 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 (4) angefallene Abfälle ohne Erlaubnis der Stadt durchsucht und entnimmt,
2. entgegen § 5 (1 u. 2) der Stadt von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle überlässt,
3. entgegen § 7 (1) dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 (4) nicht ausreichendes Behältervolumen vorhält,
5. entgegen § 8 (1) der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 8 (2) nicht den Bereitstellplatz auf dem Grundstück oder die Bereitstellung der Behälter im öffentlichen Verkehrsraum anzeigt,
7. entgegen § 8 (3) Baumaßnahmen, die die Abfallsammlung beeinflussen, nicht rechtzeitig anzeigt,
8. entgegen § 8 (4) das Errichten von Abfallbehälterschranken oder sonstigen Einhausungen der Stadt nicht anzeigt,
9. entgegen § 8 (5) das Einstellen der Eigenverwertung nicht anzeigt,
10. entgegen § 8 (6) Verlust und Beschädigung von Abfallbehältern nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 9 (1) den Beauftragten der Stadt nicht über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, nach Aufforderung schriftlich, Auskunft gibt,
12. entgegen § 9 (2) nicht das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter duldet,
13. entgegen § 9 (5) keinen kurzfristigen Zugang zu den Abfallbehältern zum Zwecke der Abholung gewährt,
14. entgegen § 10 (1) Abfälle anders als in den von der Stadt zugelassenen Behältern bereitstellt,
15. entgegen § 10 (5) Abfallbehälter und Abfallpressen mit massiven und schweren Gegenständen befüllt,

- | | |
|------------------------|---|
| 16. entgegen § 10 (7) | Abfallbehälter zu Werbezwecken nutzt, |
| 17. entgegen § 10 (10) | eigenmächtig Abfallbehälter an andere Grundstücke versetzt, |
| 18. entgegen § 11 (1) | auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter nicht vorhält, |
| 19. entgegen § 11 (2) | den Standplatz, wenn er auch Bereitstellplatz ist, nicht am Abholtag verkehrssicher, schnee- und eisfrei hält und nicht ausreichend beleuchtet, |
| 20. entgegen § 11 (4) | Behälter mit Behinderung oder Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße entfernt, |
| 21. entgegen § 14 | Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zweckentfremdet nutzt, |
| 22. entgegen § 15 (4) | Abfall vor den Wertstoffhöfen ablagert, |
| 23. entgegen § 16 (1) | in die Behälter zur Sammlung von Restabfällen Abfälle zur Verwertung einwirft, |
| 24. entgegen § 16 (2) | Abfälle zur Beseitigung der Stadt nicht überlässt, |
| 25. entgegen § 18 (2) | nichtkompostierbare Abfälle in die Biotonne einwirft, |
| 26. entgegen § 19 (3) | als Besitzer von Verkaufseinrichtungen oder Händler Markt-
abfälle der Stadt nicht überlässt, |
| 27. entgegen § 19 (4) | Schadstoffe in die Restabfall- oder Wertstoffsammelbehälter einwirft. |

§ 22 Übergangsbestimmung

Ab 01.01.2009 entfallen alle Regelungen, die sich auf die auf dem Grundstück zur Leerung bereitgestellten Behälter beziehen.

Ab diesem Datum müssen alle Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße durch den Anschlusspflichtigen zur Leerung bereitgestellt werden. Der Anschlusspflichtige kann sich dazu Dritter bedienen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in ihren Änderungen nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 01.01.2008 in Kraft.

Leipzig, 16. 11. 2007

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Anlage 1 Ausgeschlossene Abfälle

Die Stadt schließt außer den in § 5 (2) dieser Satzung genannten folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von ihrer Sammlungs- und Beförderungspflicht aus:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04 ¹	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g. ²
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)

¹Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

²a. n. g. = anderweitig nicht genannt

- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- 02 01 10 Metallabfälle
- 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
- 02 04 01 Rübenerde
- 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07 99 Abfälle a. n. g.

- 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**
- 03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
- 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
- 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 01 99 Abfälle a. n. g.
- 03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung**
- 03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel

- 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel
- 03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel
- 03 02 04* anorganische Holzschutzmittel
- 03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.
- 03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 03 03 99 Abfälle a. n. g.

- 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**
- 04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
- 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
- 04 01 02 geäschertes Leimleder
- 04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
- 04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
- 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
- 04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a. n. g.
- 04 02 Abfälle aus der Textilindustrie**
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
- 04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 04 02 99 Abfälle a. n. g.

- 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse**
- 05 01 Abfälle aus der Erdölraffination**
- 05 01 02* Entsalzungsschlämme
- 05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks
- 05 01 04* saure Alkylschlämme
- 05 01 05* verschüttetes Öl
- 05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 05 01 07* Säureteere
- 05 01 08* andere Teere
- 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen

- 05 01 12* säurehaltige Öle
- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 15* gebrauchte Filtertone
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 01 17 Bitumen
- 05 01 99 Abfälle a. n. g.
- 05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse**
- 05 06 01* Säureteere
- 05 06 03* andere Teere
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 06 99 Abfälle a. n. g.
- 05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport**
- 05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 05 07 99 Abfälle a. n. g.

- 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**
- 06 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren**
- 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02* Salzsäure
- 06 01 03* Flusssäure
- 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 06* andere Säuren
- 06 01 99 Abfälle a. n. g.
- 06 02 Abfälle aus HZVA von Basen**
- 06 02 01* Calciumhydroxid
- 06 02 03* Ammoniumhydroxid
- 06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
- 06 02 05* andere Basen
- 06 02 99 Abfälle a. n. g.
- 06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
- 06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
- 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 03 99 Abfälle a. n. g.
- 06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**
- 06 04 03* arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 04 99 Abfälle a. n. g.
- 06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
- 06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
- 06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 06 99 Abfälle a. n. g.
- 06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**
- 06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse

- 06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen**
06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99 Abfälle a. n. g.
- 06 09 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie**
06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
06 09 03* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99 Abfälle a. n. g.
- 06 10 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**
06 10 02* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99 Abfälle a. n. g.
- 06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
06 11 01 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99 Abfälle a. n. g.
- 06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.**
06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03 Industrieruß
06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05* Ofen- und Kaminruß
06 13 99 Abfälle a. n. g.
- 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**
- 07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**
07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99 Abfälle a. n. g.
- 07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13 Kunststoffabfälle
07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle

- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
- 07 02 99 Abfälle a. n. g.
- 07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)**
- 07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 03 99 Abfälle a. n. g.
- 07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden**
- 07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.
- 07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika**
- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a. n. g.
- 07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.
- 07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.**
- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.

08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 08 03 19* Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.

08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen

08 04 17* Harzöle

08 04 99 Abfälle a. n. g.

08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle

08 05 01* Isocyanatabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis

09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

09 01 04* Fixierbäder

09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder

09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien

09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen

09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz

10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung

10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen

10 01 09* Schwefelsäure

10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen

10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen

10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen

10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen

10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen

10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke

10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 01 99 Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

10 02 02 unbearbeitete Schlacke

10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen

- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.
- 10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**
- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstschnmelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
- 10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
- 10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.
- 10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 03* Calciumarsenat
- 10 04 04* Filterstaub
- 10 04 05* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a. n. g.
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 05 03* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen

- 10 05 99 Abfälle a. n. g.
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a. n. g.
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 07 99 Abfälle a. n. g.
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 08* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 08 99 Abfälle a. n. g.
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
- 10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
- 10 09 99 Abfälle a. n. g.
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**

- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 10 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 10 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
- 10 10 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
- 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
- 10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
- 10 11 99 Abfälle a. n. g.
- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
- 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
- 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 10 12 99 Abfälle a. n. g.
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 10 13 99 Abfälle a. n. g.
- 10 14 Abfälle aus Krematorien**
- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
- 11 01 05* saure Beizlösungen
- 11 01 06* Säuren a. n. g.
- 11 01 07* alkalische Beizlösungen
- 11 01 08* Phosphatierschlämme
- 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
- 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
- 11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 16* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
- 11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
- 11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 99 Abfälle a. n. g.
- 11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
- 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
- 11 03 02* andere Abfälle
- 11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
- 11 05 01 Hartzink
- 11 05 02 Zinkasche
- 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 11 05 04* gebrauchte Flussmittel
- 11 05 99 Abfälle a. n. g.

- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

- 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle
- 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)**
- 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung

- 13 Öl- und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl-
abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)**
- 13 01 Abfälle von Hydraulikölen**
- 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB³ enthalten
- 13 01 04* chlorierte Emulsionen
- 13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13* andere Hydrauliköle
- 13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen**
- 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 Bilgenöle**
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern

³Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**
- 13 07 01* Heizöl und Diesel
- 13 07 02* Benzin
- 13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 Ölabfälle a. n. g.**
- 13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02* andere Emulsionen
- 13 08 99* Abfälle a. n. g.

- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)**
- 14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**
- 14 06 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
- 14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 04* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07* Ölfilter
- 16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09* Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
- 16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 13* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 17 Eisenmetalle

- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 20 Glas
- 16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 22 Bauteile a.n.g.
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13* gefährliche Bestandteile⁴ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**
- 16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
- 16 04 Explosivabfälle**
- 16 04 01* Munition
- 16 04 02* Feuerwerkskörperabfälle
- 16 04 03* andere Explosivabfälle
- 16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
- 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**
- 16 07 08* ölhaltige Abfälle
- 16 07 09* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.
- 16 08 Gebrauchte Katalysatoren**
- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
- 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle⁵ oder deren Verbindungen enthalten

⁴Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

⁵Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 09 Oxidierende Stoffe**
- 16 09 01* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g.
- 16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
- 16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
- 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**
- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
- 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis**
- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle

- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.
- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁶**
- 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte⁷ Abfälle
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
- 19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**
- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03* nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 05 99 Abfälle a. n. g.
- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a. n. g.
- 19 07 Deponiesickerwasser**
- 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

⁶Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

⁷Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
 - 19 08 02 Sandfangrückstände
 - 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
 - 19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 - 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
 - 19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
 - 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
 - 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
 - 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
 - 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
 - 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
 - 19 08 99 Abfälle a. n. g.
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
 - 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
 - 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
 - 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
 - 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
 - 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
 - 19 09 99 Abfälle a. n. g.
- 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
 - 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
 - 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
 - 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung**
- 19 11 01* gebrauchte Filtertone
 - 19 11 02* Säureteere
 - 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
 - 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
 - 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
 - 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
 - 19 11 99 Abfälle a. n. g.
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
- 19 12 01 Papier und Pappe
 - 19 12 02 Eisenmetalle
 - 19 12 03 Nichteisenmetalle
 - 19 12 04 Kunststoff und Gummi
 - 19 12 05 Glas
 - 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 - 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
 - 19 12 08 Textilien
 - 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
 - 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
 - 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen

19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 13* Lösemittel

20 01 14* Säuren

20 01 15* Laugen

20 01 17* Fotochemikalien

20 01 19* Pestizide

20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25⁸ fallen

20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile⁹ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23¹⁰ fallen

20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 02 Boden und Steine

20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 04 Fäkalschlamm

20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

⁸Speiseöle und -fette

⁹Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

¹⁰gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

Anlage 2 Mindestbehältervolumen / Einwohnergleichwerte für Gewerbe

1. Reine Wohngrundstücke und Grundstücke mit Wohn- und Gewerberäumen:

Mindestbehältervolumen Restabfall und Bioabfall.

Die Anzahl von Behältern, die mindestens aufgestellt werden muss, wird nach den im § 7 festgelegten Schlüsseln und dem Turnus gemäß § 12 (1) ermittelt.

Richtwerte Wertstoffsammelbehälter.

Zur Ausstattung der Grundstücke mit Wertstoffbehältern werden folgende Richtwerte empfohlen:

Gelbe Tonne: 25 Liter pro amtlich gemeldeter Person,

Blaue Tonne: 15 Liter pro amtlich gemeldeter Person.

2. Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen, Richtwerte:

Es gelten folgende Einwohnergleichwerte (EWG) für die Ermittlung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterzahl als Richtwerte. Pro EWG werden 20 Liter Restabfallvolumen angesetzt.

Fallen an anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an, als die entsprechend den EWG berechneten, hat der Abfallerzeuger dies der Stadt nachzuweisen.

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert (EWG)
Arztpraxen, medizinische Einrichtungen Für krankenhausspezifische Restabfälle werden verschließbare Restabfallbehälter bereitgestellt.	Je Beschäftigten	1,0
Pflegeheime u. a. medizinische Einrichtungen	Je Platz	1,0
Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder	1,0
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe	Je 3 Beschäftigte	1,0
Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	2,0
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	1,0
Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1,0
Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,6
Industrie und Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Weitere.

Für Imbisswagen und -stände, Sportstätten, Campingplätze, kulturelle und militärische Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Zahl festgelegt. Mindestens ein 80-Liter-Restabfallbehälter ist Pflicht.

Anlage 3

Anforderungen an Bereitstellplatz / Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

1. Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter auf den Grundstücken ist so zu planen, dass die Anzahl von Behältern aufgestellt werden kann, die nach Anlage 2 ermittelt wird. Die Regelungen der Sächsischen Bauordnung sind zu beachten.
2. Der Bereitstellplatz auf dem Grundstück (siehe § 3 (4) A.) muss so beschaffen sein, dass die Abfälle ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt werden können. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und des Beförderns der Abfälle genügen. Er muss ausreichend groß und befestigt sein. Es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln.
3. Der Bereitstellplatz darf sich an nicht durchgängigen Straßen nur befinden, wenn ein Wendeplatz von mindestens 20 m Durchmesser vorhanden ist. Im Übrigen wird der Wendeanlagentyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) sowie die vom Tiefbauamt der Stadt Leipzig überarbeitete Wendeanlage für 3-achsige Müllfahrzeuge vom Oktober 2002 ebenfalls akzeptiert. Es ist zu beachten, dass ein Rückwärtsfahren der Sammelfahrzeuge in Sackgassen o. Ä. nicht erlaubt ist.

4. Abfallbehälterschränke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien oder DIN-Empfehlungen entsprechen.

Die Türen der Abfallbehälterschränke müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22 417-M5 ist zugelassen. Die Entnahme der Behälter aus den Abfallbehälterschränken muss geradlinig und ohne rangieren möglich sein. Insbesondere müssen die lichten Maße der Türöffnung größer als die Abmessungen der Behälter sein. Es darf nicht nötig sein, die Behälter zur Entnahme anzuheben.

Zwischen gegenüberliegenden Reihenboxen ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter die Behälter, wenn die Leerung gewünscht ist, außerhalb des Schrankes aufzustellen.

5. Der Flächenbedarf für je einen Abfallbehälter und die maximale Gesamtlast sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Flächenbedarf und Maximallast für Abfallbehälter

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)	max. Gesamtlast ¹¹ (kg)
80-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	35
120-l-Behälter	0,70	0,70	1,40	50
240-l-Behälter	0,75	0,70	1,40	100
1 100-l-Behälter	1,50	1,75	1,80	385

Bei Einsatz von 1 100-l-Abfallbehältern ist bei der Standflächentiefe von 1,50 m eine Anschlagkante von 0,40 m Tiefe zu berücksichtigen.

6. Der Transportweg ist der Weg vom Bereitstellplatz auf dem Grundstück (siehe auch § 3 (4) A.) zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße. Als mit Sammelfahrzeugen befahrbare Straße im Sinne dieser Satzung gilt eine öffentliche Straße, die mindestens 3,25 m breit und so befestigt sein muss, dass sie mit einer Gesamtlast von 26 t und einer maximalen Achslast von 18 t befahren werden kann. Die Anforderungen an die befahrbare Straße gelten analog, wenn der Anschlusspflichtige die Einfahrtgenehmigung in ein Privatgrundstück erteilt.

¹¹ Die maximale Gesamtlast gilt auch für die Ausführung der Transportwege.

- 7.** Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen (ausgenommen Bordsteinkanten) führen. Er muss mindestens die in Tabelle 1 genannten Breiten haben und darf nicht länger als 15 Meter sein. Sind Stufen vorhanden und/oder ist der Transportweg länger als 15 Meter, müssen die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen oder von einem durch ihn Beauftragten am Leerungstag selbst an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellt werden (siehe auch § 3 (4) B.).
Bei Transportwegen länger als 15 Meter und/oder bei Stufen ist der Transport der Behälter durch die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, gegen Entgelt möglich. In diesem Fall können bei Stufengrundstücken nur 80- oder 120-Liter-Behälter zum Einsatz kommen.
- 8.** Der Transportweg muss ausreichend befestigt sein. Rasengittersteine oder ähnliche Steine erfüllen diese Anforderung nicht.
- 9.** Der Transportweg darf kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist eine Neigung von 6 % zulässig.
- 10.** Befinden sich Türen auf dem Transportweg, sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Alle Türen und sonstigen Barrieren sowie Schließsysteme wie Schlüsseltresore oder Schließeinrichtungen direkt an den Behältern müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22 417-M5 ist zugelassen (siehe auch § 8 (7)).
- 11.** Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens den Breiten der Transportwege entsprechen und 2,00 m hoch sein. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich.
- 12.** Die Mindestmaße der Stellfläche für Abfallcontainer und Abfallpressen betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m.

 - Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und einer Fläche von gleicher Breite und 8,00 m Tiefe vor dem Abstellplatz ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich.
 - Die Container sollten in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Verkehrsflächen vorzusehen. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf nicht durch eine Einfassungsmauer begrenzt sein.
 - Die Abstellplätze für Container müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauseitige Auslegung des Abstellplatzes ist von 12 t Gesamtgewicht des Containers auszugehen.